

Kommunales Förderprogramm des Marktes Neualbenreuth zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Städtebauförderung Neualbenreuth

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Marktes Neualbenreuth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 18.11.1993 bildet das Fördergebiet. (Siehe Planausschnitt)

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Dieses kommunale Förderprogramm soll die städtebauliche Gestaltung der Gebäude im Sanierungsgebiet des Marktes Neualbenreuth unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege fördern.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Marktes Neualbenreuth unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Durch attraktive Wohn- und Gewerberäume soll eine lebendige Marktgemeinde geschaffen und dem demographischen Wandel entgegen gewirkt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Sanierungsgebiet Neualbenreuth I und II liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster, Türen und Toren
 2. Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten
 3. Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
 4. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Behebung baulicher Mängel bzw. Beseitigung von Missständen mit Außenwirkung
 5. Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen im Gebäudeinneren (z.B. Einbau einer Zentralheizung, Sanierung von Bädern)
- (2) Anerkannt können Baukosten und Baunebenkosten werden, wobei die Höhe der Baunebenkosten maximal 12 v.H. der Baukosten betragen darf.

- (3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- (5) Vor Antragstellung erfolgt in der Regel die Beratung durch den städtebaulichen Berater; hierbei werden die städtebaulichen Zielsetzungen, die angestrebte Gestaltung und ggf. technische Details abgestimmt und in einem Vermerk festgehalten. Die Beratung ist für den Bauherrn kostenfrei und bildet die Grundlage für die Beantragung der Förderung.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 maximal 5.000,00 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1, 2 und 3 sowie des Bereichs 4 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Marktes Neualbenreuth entsprechen.
- (5) Die Bagatellgrenze für eine Förderung beträgt 2.500,00 €.
- (6) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bunderepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

§ 6 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde sowie zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Neualbenreuth. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs beim Markt Neualbenreuth berücksichtigt.

§ 7 Förderantrag und sonstige Voraussetzungen

- (1) Baurechtliche Genehmigung und/oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme beim Markt Neualbenreuth dreifach einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und den voraussichtlichen Abschluss
 2. Lageplan M 1 : 1000
 3. gegeben falls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.
 4. Kostenschätzung
 5. Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
- (4) Die Anforderung weiterer Unterlagen und Angaben bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (5) Vor der Vergabe von Aufträgen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (6) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen. Eigenleistungen sind entsprechend eines Formblattes nachzuweisen.
- (7) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung (Vereinbarung) begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Abrechnung vorzunehmen. Mit dem Verwendungsnachweis sind mindestens drei aussagekräftige Fotos der durchgeführten Maßnahme vorzulegen.

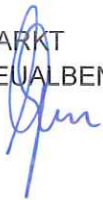
§ 8

Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Das Fördervolumen wird zunächst mit 50.000,00 € pro Jahr für die Dauer der Städtebauförderungsmaßnahmen im Markt Neualbenreuth aufgestellt, und soll vorläufig von 2017 bis 2020 durchgeführt werden.
- (2) Das Fördervolumen kann durch Marktratsbeschluss verändert und der zeitliche Geltungsbereich eingeschränkt oder erweitert werden.

Neualbenreuth, 19.04.2018

MARKT
NEUALBENREUTH



Klaus Meyer
Erster Bürgermeister

